

2. October 1880.

1.

Actum Samstag den 2. October 1880.

Vor versammeltem Regierungsrathe.

N^o 1.

Waffenverordn. in dem
Waldwirthsch. Anwesen
für die Häuser

Zu Befehl des Herrn Fürsten & Gemessen in Kaiser, als
Rechtsitzers in Stansfalten, nach dem Inhalt von G.
Rath, Bescheidens gegen die Anordnung des Districts
für die öffentlichen Anwesen, vom 27. März 1880,

Entscheidend Zusammenfassung eines fest,

fest fest zu geben:

Unter dem 7. Februar 1880 hat Herr J. Goldan, Fürst. Rath,
und Herr J. Zenggen, von Stansfalten, als Rechts-
sitzer und Inspektoren eines Waffenrechts, vom 12. Februar
1846 für die Häuser des Guts, so wie für die
Anwesen für die Häuser der Häuser in dem Stansfalten
ausgegeben, den Herren Fürsten & Gemessen, als ob
gebetet, nach dem Inhalt des, für die Häuser in die Häuser für
die Häuser, die Häuserinspektoren, mit dem für die Häuser
ausgegebenen Bescheidens zusammen zu geben.

Die Direction der öffentlichen Anwesen hat nun
durch Anordnung vom 27. März diese nachträglich in
den Häusern für die Häuser ebenfalls nach dem Inhalt des
Bescheidens abgeben, nicht 6 Häuser der
Direction der öffentlichen Anwesen der Häuser in
den Häusern, dass die Häuserinspektoren mit dem für die Häuser
ausgegebenen Bescheidens zusammen zu geben, und wenn
angenommen würde, die Häuserinspektoren auf dem Guts.

Gegen diese Anordnung mahnen wir J. G. Rath